



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 4 (S. 428-433)
Titel	Publikation vom 27sten December 1810, betreffend die Polizeyaufsicht auf die Handwerksgesellen, und die Einführung von Wanderbüchern für dieselben.
Ordnungsnummer	
Datum	27.12.1810

[S. 428] Wir Burgermeister und Rath des Standes Zürich thun kund hiermit, daß Wir, auf ange- // [S. 429] hörten Antrag Unsrer Polizey-Commission, in Betrachtung:
Daß, zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, den Handwerksgesellen nur in sofern der Aufenthalt in hiesigem Kanton gestattet werden kann, als sie sich über ihre Herkunft und Vegangenschaft gehörig legitimieren können;
Daß mit den bisher üblichen Kundschaften für wandernde Handwerksgesellen mancherley Nachtheile und Mißbräuche verbunden gewesen, welches die meisten auswärtigen Behörden zur Abschaffung derselben bewogen hat;
Daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachtheile nicht haben, und überdieß dem fleißigen und gutgesitteten Handwerksgesellen das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschicklichkeit gewähren;

–, verordnet haben:

- 1) Es soll keinem Handwerksgesellen, und in diese Klasse gehörenden Professionisten, der Eintritt und Durchpaß in dem hiesigen Kanton gestattet werden, der sich nicht durch einen Paß, Wanderbuch oder Kundschaft (welche nachstehende Eigenschaften besitzen sollen) über seine Herkunft ausweisen kann. // [S. 430]
 - a. In den Pässen sollen der Geschlechts- und Vorname, die Heymath, der Beruf, der Zweck der Reise, die Dauer, und das Signalement der Person deutlich enthalten seyn.
 - b. In den Wanderbüchern (welche von den Polizeybehörden auf den Träger ausgestellt, auch sonst ganz unversehrt seyn und die obigen Eigenschaften besitzen sollen) ist auch nachzusehen, ob keine Blätter ausgerissen seyen.
 - c. Die in der Schweiz ertheilten Kundschaften sollen ebenfalls die Eigenschaften eines Passes besitzen; nicht mehr als drey Monate alt seyn (der Besitzer derselben habe dann irgendwo gearbeitet;) und durch die Polizeybehörde des Orts, wo die Kundschaft ausgestellt worden, legalisiert seyn.
- 2) Jeder fremde Handwerksgesell soll seine Ankunft in den hiesigen Kanton, durch die Statthalter von Zürich oder Winterthur auf dem Paß etc. anzeigen lassen.
- 3) Jeder fremde Handwerksgesell, welcher in hiesigem Kanton in Arbeit tritt, soll seine Papiere, durch welche er seine Herkunft bescheinigt, demjenigen Bezirks- oder Unterstatthalter, in dessen Bezirksabtheilung er sich aufhält, gegen einen Schein hinterlegen. // [S. 431]
- 4) Wer einen fremden Handwerksgesellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weise demselben Unterschlauf giebt, ohne daß selbiger seine Papiere



hinterlegt hat, soll für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich seyn.

5) Jeder fremde Handwerksgesell, der seine Papiere gehörig hinterlegt hat, und sich allenfalls darüber durch einen Schein von dem betreffenden Beamten ausweisen kann, bedarf keiner weitem Erlaubniß zum Aufenthalt, so lang er zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angesessenen Einwohners arbeitet. Es soll ihm auch keine weitere Abgabe gefordert werden, als was allenfalls die Handwerksordnungen vermögen.

6) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters den Ort verläßt, so sollen ihm seine Papiere wieder herausgegeben und das vom Meister erhaltene Zeugniß legalisiert werden.

7) Für die Visierung der Pässe etc., hat der betreffende Statthalter von Zürich oder Winterthur (denen das visa einzig übergeben ist) von jedem Handwerksgesellen, der im Kanton gearbeitet hat, zwey Batzen zu beziehen; den durchpas- // [S. 432] sierenden Handwerksgesellen hergegen, werden die Pässe etc. gratis visiert.

8) Wenn ein fremder Handwerksgesell nur im Land herumzieht, oder sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen ausweisen kann, so ist derselbe, mit Anzeige des Grundes, weiters zu weisen.

9) Vom 1sten Februar des nächstkünftigen Jahres 1811. an, sollen in hiesigem Kanton keine Kundschaften mehr ertheilt, sondern die Meisterzeugnisse jeweilen in die von den Gesellen bereits besitzenden, oder bey der Kantonal-Polizey zu erhaltenden Wanderbücher eingeschrieben werden.

Es sollen auch von diesem Zeitpunkt an, durchaus keine gewöhnlichen Pässe mehr an fremde oder einheimische Handwerksgesellen ertheilt, sondern die Wanderbücher gleich wie Pässe respektiert werden.

Die einzuführenden Wanderbücher sollen 32 paginierte Blätter oder 64 Octav-Seiten, auch die Eigenschaften eines Passes enthalten, und von der Kantons-Polizey, auf Legitimation des Namens und der Heymath etc. gegen Erlag von 3 Batzen ausgestellt werden. // [S. 433]

10) Unserer Polizey-Commission ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, so wie die Mittheilung an äußere Behörden übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]